

Wiener Linien Sammelklage: Aktueller Stand

Ein Informationsblatt für Interessierte (Stand: 21.04.2023)

Wir bekommen immer wieder Anfragen von Studierenden, warum die Wiener Linien die erhobenen Ansprüche nicht begleichen, obwohl es "doch schon ein Urteil gibt". Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, Ihnen einen detaillierteren Einblick in die aktuellen Geschehnisse zu geben (Lesedauer: ca. 5-7 Minuten).

Inhaltsübersicht:

- 1. Warum die Wiener Linien trotz rechtskräftigen Urteils des Landesgerichts nicht die Ansprüche aller Studierenden begleichen
- 2. Was bisher passiert ist
- 3. Wie lange dauern die weiteren Verfahren?
- 4. Versuch der Verfahrensverzögerung durch die Wiener Linien?

1. Warum die Wiener Linien trotz rechtskräftigen Urteils des Landesgerichts nicht die Ansprüche aller Studierenden begleichen

Wie Ihnen bekannt ist, haben wir im September 2022 ein Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Berufungsgericht erwirkt. Demnach stellt die (frühere) Preisgestaltung der Wiener Linien bei den Semestertickets eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit¹ dar, sodass den betroffenen Studierenden Entschädigungsansprüche zustehen (Preisdifferenz iHv EUR 75 + Entschädigung für die erlittene Diskriminierung iHv EUR 300; jeweils pro Semesterticket).

Da der Anspruch pro Studierenden jeweils unter EUR 5.000 liegt, ist in solchen Fällen eine Revision beim Obersten Gerichtshof gegen Urteile des Landesgerichts nicht möglich.² Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ist also zweite und letzte Instanz.

Die Wiener Linien stellen sich nun auf den Standpunkt, dass das vorliegende Urteil des Landesgerichts unrichtig sei und "hoffen" offensichtlich auf anderslautende Urteile. In Österreich hat nämlich ein Urteil nicht automatisch Bindungswirkung für alle anderen Studierenden, wenngleich es häufig der Fall ist, dass sich **Gerichte an bestehenden Urteilen orientieren** (diese Tendenz ist auch im aktuellen Fall in den laufenden Verfahren erkennbar). Aus diesem Grund sind wir gerade dabei, schrittweise alle abgetretenen Ansprüche einzuklagen und weitere Urteile zu erwirken.

-

Der Begriff der "ethnischen Zugehörigkeit" ist kulturell orientiert und wird von der Rechtsprechung weit ausgelegt, sodass es auch innerhalb des deutschsprachigen Raums mehrere Ethnien gibt; siehe etwa Regierungsvorlage 307 BlgNR 22. GP 14.

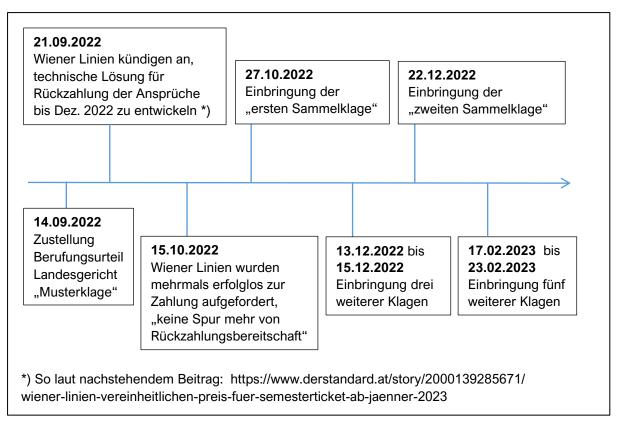
^{§ 502} Abs 2 ZPO: "Die Revision ist jedoch jedenfalls unzulässig, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, (Entscheidungsgegenstand) an Geld oder Geldeswert insgesamt 5 000 Euro nicht übersteigt."

Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die aktuell laufenden Verfahren:



- (a) Die "Sammelklagen" dienen dazu, dass sämtliche Studierende möglichst bald zu ihrem Geld kommen und werden auch eingebracht, um die Verfristung der abgetretenen Ansprüche zu verhindern.
- (b) Die "kleinen" Verfahren, welche parallel geführt werden, dienen dazu, weitere Entscheidungen des Landesgerichts als Berufungsgericht zu erwirken. Damit soll den Wiener Linien der Einwand genommen werden, dass es erst ein Urteil des Landesgerichts gebe. Aufgrund der Handlungsweise der Wiener Linien sind wir gezwungen, einige weitere Entscheidungen zu erwirken. Da in diesen "kleinen" Verfahren voraussichtlich schneller mit weiteren Entscheidungen zu rechnen ist, wird damit auch die Erledigung der großen Sammelklagen erleichtert.

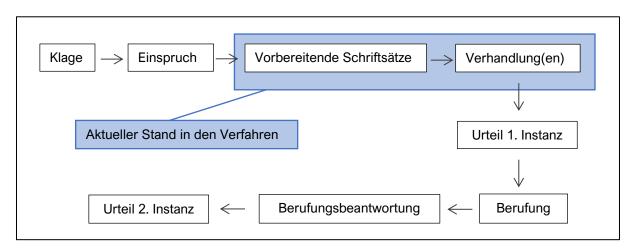
2. Was bisher passiert ist



3. Wie lange dauern die weiteren Verfahren?

Die Einschätzung der Dauer eines Gerichtsverfahrens kann im Vorhinein nie exakt erfolgen und hängt von einer Vielzahl an Faktoren ab.

Grob geschätzt dauert ein "normales" Gerichtsverfahren durch zwei Instanzen in Österreich ca. 15 Monate, davon ca. 9 Monate in der ersten Instanz und ca. 6 Monate in der zweiten Instanz.³ Wir rechnen daher voraussichtlich gegen Ende 2023 mit einigen weiteren Entscheidungen erster Instanz und im Laufe des Jahres 2024 mit einigen Entscheidungen zweiter Instanz. Anbei noch eine Grafik zum typischen Ablauf eines Gerichtsverfahrens:



4. Versuch der Verfahrensverzögerung durch die Wiener Linien?

Aus den laufenden Verfahren gegen die Wiener Linien haben sich zudem mehrere Anhaltspunkte ergeben, dass die Wiener Linien an einer raschen Klärung des Rechtsstreits eigentlich gar nicht interessiert sind, sondern das Gericht vielmehr mit diversen aussichtslosen Einreden "befassen".

So wird z.B. laufend die Einrede erhoben, dass das Bezirksgericht Innere Stadt Wien für die Behandlung der Klagen gar nicht zuständig sei. Dabei gibt es auch hier schon eine eigene Entscheidung des Landesgerichts, dass das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zuständig ist.⁴ Bisher war noch keine der Unzuständigkeitseinreden erfolgreich.

Die Wiener Linien haben zudem in den "kleineren" Verfahren (siehe Punkt 1.) angeregt, dass diese unterbrochen werden sollen, bis die großen "Sammelklagen" erledigt sind. Die Intention einer solchen Anregung ist naheliegend: Vermutlich wollen die Wiener Linien verhindern, dass das Landesgericht zeitnah weitere Entscheidungen fällt. Auch eine **Unterbrechung** konnten die Wiener Linien **bisher nicht erfolgreich** durchsetzen.

Schließlich bestreiten die Wiener Linien, dass die Studierenden das Formular auf ticketerstattung.at überhaupt selbst ausgefüllt hätten, und zwar auch zu Studierenden, die uns sämtliche Tickets <u>und</u> einen Lichtbildausweis (!) übermittelt haben. Wer sonst soll über die Tickets und den Ausweis verfügungsbefugt sein? Auch diese Behauptung ist somit nicht nachvollziehbar.

Im Durchschnitt dauert ein Verfahren beim Bezirksgericht in erster Instanz 9,4 Monate, siehe https://www.justiz.gv.at/justiz/daten-und-fakten/verfahrensdauer.1e7.de.html

⁴ LGZ Wien 15.11.2022, 34 R 169/22p; Der Einwand kann im Übrigen gar nicht erhoben werden, siehe § 43 Abs 3 JN. Dazu meinen die Wiener Linien, dass diese Bestimmung im Gesetz verfassungswidrig sei.

Bei den obigen Handlungen der Wiener Linien drängt sich der Verdacht auf, dass es den Wiener Linien derzeit nur auf eine Verfahrensverzögerung ankommt, möglicherweise in der Hoffnung, dass die Ansprüche anderer Studierender verjähren, wenn diese die Ansprüche weder an ticketerstattung.at abtreten, noch diese selbst einklagen. Aufgrund der zahlreichen anhängigen Verfahren ist es aber letztlich nur mehr eine Frage der Zeit, bis der Rechtsstreit endgültig erledigt ist.

Hinweis: Die obigen Ausführungen basieren auf einer sorgfältigen Recherche. Für die Richtigkeit des Inhalts wird keine Gewähr übernommen. Es wird sich letztlich zeigen, welche ständige Entscheidungspraxis die Gerichte betreffend die Ungleichbehandlung beim Semesterticketpreis entwickeln. Durch die obigen Ausführungen wird auch keine Rechtsberatung erbracht, diese haben reinen Informationscharakter. Scrimber erwirbt die möglichen Forderungen der Nutzer (Übertragung der Forderung durch Nutzer gegen Anteil an der Forderung für den Fall der Einbringlichkeit und Richtigkeit) und prüft diese im eigenen Namen durch von Scrimber beauftragte Rechtsanwälte.